

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1996	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 96	Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) <i>GVBl. II 34-30</i>	122
18. 4. 96	Verordnung über die Bestimmung von Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes <i>GVBl. II 362-61</i>	130
18. 4. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung <i>Ändert GVBl. II 320-117</i>	131
3. 4. 96	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten <i>GVBl. II 24-32</i>	131
9. 4. 96	Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung von Mieterinnen und Mietern bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen <i>GVBl. II 362-62</i>	132
15. 4. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen . <i>Ändert GVBl. II 317-8</i>	138
17. 4. 96	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehramter <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	141
25. 3. 96	Anordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten <i>Ändert GVBl. II 320-71; 323-116; 320-97</i>	143

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)¹⁾**

Vom 25. März 1996

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Ausführungsvorschriften zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, zum Jugendschutzgesetz und des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 13. Februar 1996 (GVBl. I S. 58) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 698), in der vom 16. Februar 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 25. März 1996

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

¹⁾GVBl. II 34-30

**Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)**

in der Fassung vom 25. März 1996

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

**Aufgaben und Träger der Jugendhilfe,
oberste Landesjugendbehörde**

- § 1 Jugendhilfe
- § 2 Freie und öffentliche Jugendhilfe
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt
- § 5 Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- § 6 Jugendhilfeausschuß
- § 7 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt
- § 8 Landesjugendhilfeausschuß
- § 9 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- § 10 Oberste Landesjugendbehörde

ZWEITER TEIL

**Träger der freien Jugendhilfe,
Landeswohlfahrtsverband Hessen**

- § 11 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- § 12 Landeswohlfahrtsverband Hessen
- § 13 Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

DRITTER TEIL

**Sonstige Vorschriften
für den Bereich des Jugendamtes
und des Landesjugendamtes**

- § 14 Pflegeerlaubnis
- § 15 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

- § 16 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
- § 17 Meldepflichten von Einrichtungen

VIERTER TEIL

Landesförderung

- § 18 Grundsätze der Landesförderung
- § 19 Förderung der Jugendsozialarbeit
- § 20 Förderung von Familienbildungsstätten
- § 21 Förderung von Erziehungsberatungsstellen
- § 22 Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen
- § 23 Förderung der sozialen Gruppenarbeit
- § 24 Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige
- § 25 Förderung der Fortbildung
- § 26 Förderung investiver Vorhaben
- § 27 Förderung nach anderen Gesetzen

FÜNFTER TEIL

**Zuständigkeits-
und Schlußbestimmungen**

- § 28 Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder
- § 29 Sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- § 30 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

**Aufgaben und Träger der Jugendhilfe,
oberste Landesjugendbehörde**

§ 1

Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt die Leistungen und anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen und ihrer Familien nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe dient der Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendhilfe soll darauf hinwirken, positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und zu erhalten.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind Maßnahmen zu treffen, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel haben.

(3) Bei ihrer Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, soll sie darauf hinwirken, daß

1. die Integration behinderter und nicht-behinderter junger Menschen gefördert wird,
2. die sozialen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden und
3. bedarfsgerechte und differenzierte Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich sind.

(4) Junge Menschen und ihre Familien sollen an der Jugendhilfeplanung und anderen sie betreffenden örtlichen und überörtlichen Planungen in angemessener Weise beteiligt werden.

§ 2

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht.

(2) Andere Aufgaben werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Träger der freien Jugendhilfe können, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

(3) Die Träger der Jugendhilfe gewährleisten das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einem demokratischen Gemeinwesen.

(4) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen; dabei ist die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(5) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(6) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 3

Aufgaben des Landes

Das Land unterstützt und fördert Angebote und Einrichtungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und ihre Weiterentwicklung und wirkt auf einen bedarfsgerechten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau im ländlichen und städtischen Raum hin.

§ 4

Örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe, Jugendamt

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die nach § 5 zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen. Der örtliche öffentliche Träger erläßt für das Jugendamt eine Satzung.

§ 5

Bestimmung kreisangehöriger
Gemeinden zu örtlichen Trägern der
öffentlichen Jugendhilfe

Die für das Kinder- und Jugendhilfe-recht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landkreises auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde diese zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährleistet ist und
2. die Leistungsfähigkeit des Landkreises gewahrt bleibt.

§ 6

Jugendhilfeausschuß

(1) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuß finden, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz

nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuß die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

(3) Dem Jugendhilfeausschuß gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des örtlichen öffentlichen Trägers wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder die zur Vertretung benannte Person ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie ihrer Zusammenschlüsse sind neben den sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Satzung des Jugendamtes; sie soll 25 nicht überschreiten.

(5) Dem Jugendhilfeausschuß gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person an. Die Satzung kann regeln, daß dem Ausschuß weitere beratende Mitglieder angehören.

(6) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen nicht dem Jugendhilfeausschuß angehören. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Achten 129 Buches Sozialgesetzbuch ist der Jugendhilfeausschuß frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der

Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befassen.

§ 7

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Hessen.

(2) Es wird ein Landesjugendamt als obere Landesbehörde errichtet. Es nimmt die Aufgaben, die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz und von der obersten Landesjugendbehörde zugewiesen sind, wahr.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesjugendamt aus.

§ 8

Landesjugendhilfeausschuß

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie dem Abbau der Benachteiligung von Mädchen,
5. der Förderung ausländischer junger Menschen und
6. der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher.

Er beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erstellt fachliche Richtlinien und Empfehlungen. Er ist an die Vorgaben der für die einzelnen Bereiche zur Verfügung gestellten Mittel gebunden. Er soll vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Landesjugendamtes gehört werden.

(2) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Nach Ablauf der Wahlperiode des Landtags führt er die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Landesjugendhilfeausschusses weiter. Für seine Zusammensetzung und die Wahl des vorsitzenden Mitglieds gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Für die Bildung von Fachausschüssen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag gewählt werden,
2. zehn Personen zur Vertretung der im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. je zwei Personen zur Vertretung des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages sowie eine Person zur Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
4. drei in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die vom Landtag auf Vorschlag der obersten Landesjugendbehörde gewählt werden,
5. eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit, die vom Landtag auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums gewählt wird.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden von den im gesamten Bereich des Landes Hessen wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüssen vorgeschlagen und von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. je eine Person zur Vertretung
 - a) der obersten Landesjugendbehörde,
 - b) des Kultusministeriums,
 - c) des für Frauenangelegenheiten zuständigen Ministeriums,
 - d) des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
 - e) des Landesarbeitsamtes Hessen,
3. je eine Person zur Vertretung der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
4. eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbeauftragter,
5. eine Person zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessens.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von der obersten Landesjugendbehörde berufen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuß weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 10

Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerium.

ZWEITER TEIL

**Träger der freien Jugendhilfe,
Landeswohlfahrtsverband Hessen**

§ 11

Anerkennung von Trägern der
freien Jugendhilfe

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist

1. das Jugendamt, wenn der Träger im wesentlichen im Gebiet des Jugendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
3. die oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluß der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt.

(3) Die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

§ 12

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger von Einrichtungen nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Diensten der Hilfe zur Erziehung in Familienpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche nach § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13

Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

(1) Bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Grundsätze und Ziele nach § 1 zu

beachten. Sie soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

(2) Für Mädchen und junge Frauen sind besondere Jugendhilfeplanungen vorzunehmen, die neben der Bestandsaufnahme Mädchenspezifischer Einrichtungen und Dienste die Planung neuer notwendiger Mädchenprojekte und Modellvorhaben für Mädchen und junge Frauen aufweisen.

(3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse sind an der Jugendhilfeplanung von Beginn an zu beteiligen. Ziel, Gegenstand und Verfahren der Planung ist mit ihnen zu erörtern. Rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses oder des Landesjugendhilfeausschusses ist den Zusammenschlüssen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) An der Jugendhilfeplanung müssen die anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, beteiligt werden. Dies schließt die Schulen mit ein.

(5) Das Jugendamt und das Landesjugendamt sollen Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung einsetzen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.

DRITTER TEIL

Sonstige Vorschriften für den Bereich des Jugendamtes und des Landesjugendamtes

§ 14

Pflegeerlaubnis

(1) In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle dürfen höchstens fünf Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.

(2) Sollen mehr als fünf Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle zu besorgen, ist den Bediensteten des Jugendamtes der Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

Die Vorschriften des § 1802 Abs. 1, der §§ 1819 bis 1821, des § 1822 Nr. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13 sowie der §§ 1823, 1824 und des § 1854 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts bleiben gegenüber dem Jugendamt außer Anwendung. Dasselbe gilt bezüglich des § 1822 Nr. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt.

§ 16

Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

(1) Zuständig für den Abschluß von Vereinbarungen nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform im Sinne von § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelegen ist. Deren Träger hat dem Jugendamt die zur Prüfung der Höhe der Kosten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Landesjugendamt berät die Jugendämter und Träger der Einrichtungen bei dem Abschluß von Vereinbarungen nach Abs. 1. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind Rahmenvereinbarungen über die Gestaltung der Vereinbarungen nach Abs. 1, das Verfahren und die Errichtung einer Schiedsstelle anzustreben.

§ 17

Meldepflichten von Einrichtungen

Das Landesjugendamt kann von dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung über die Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus Auskunft über

1. das Geburtsdatum der leitenden Person und der Betreuungskräfte der Einrichtung,
 2. die von den Betreuungskräften wahrzunehmenden Aufgaben,
 3. die wöchentliche Arbeitszeit der Betreuungskräfte,
 4. Todesfälle
- verlangen.

VIERTER TEIL

Landesförderung

§ 18

Grundsätze der Landesförderung

(1) Zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen fördert das Land Maßnahmen und investive Vorhaben, die den örtlichen Bedarf oder die örtliche Leistungsfähigkeit übersteigen, sowie die

Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen.

(2) Das Land fördert Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnehmen.

(3) Die Landesförderung wird insbesondere nach den §§ 19 bis 26 gewährt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt sie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Um den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen, sollen geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden.

§ 19

Förderung der Jugendsozialarbeit

(1) Im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden mit dem Ziel der sozialen Integration gefördert:

1. Angebote für junge Menschen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt,
2. sozialpädagogisch begleitete Angebote der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung,
3. pädagogische Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen und anderen betreuten Wohnformen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligungen zu berücksichtigen.

§ 20

Förderung von Familienbildungsstätten

Im Rahmen der Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden familienbezogene Erziehungs- und Bildungshilfen für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen durch Familienbildungsstätten gefördert.

§ 21

Förderung von Erziehungsberatungsstellen

(1) Es werden Erziehungsberatungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 17 und § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert. Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen und Stellen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen.

(2) Bei der Förderung nach Abs. 1 sind gemeinwesenorientierte Angebote und Angebote für benachteiligte Gruppen besonders zu berücksichtigen.

§ 22

Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen

Es werden besondere Beratungsangebote für Mädchen und Jungen gefördert, die zur Klärung und Bewältigung von individuellen, familienbezogenen und geschlechtsbezogenen Problemen, insbesondere bei Vernachlässigung, Mißhandlung und sexueller Gewalt, beitragen sollen. Die Förderung umfaßt auch gemeinwesenorientierte Angebote.

§ 23

Förderung der sozialen Gruppenarbeit

Es werden Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert, die dazu beitragen sollen, die Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu überwinden. Dazu gehören auch gemeinwesenorientierte offene Erziehungshilfen in sozialen Brennpunkten für Problemgruppen und sozialpädagogische Angebote für gefährdete und straffällig gewordene junge Menschen. Insbesondere werden geschlechtsspezifische Angebote gefördert.

§ 24

Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige

(1) Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 27 bis 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Werkstattprojekten im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Land den örtlichen öffentlichen Trägern Finanzausgleichs aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs, die dem Ausgleich der Belastungen aus Jugendhilfemaßnahmen dienen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Angebote der Erziehungsberatung im Sinne von § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Angebote der sozialen Gruppenarbeit im Sinne von § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer im Sinne von § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Angebote der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Hilfen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 33 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

6. Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform einschließlich der Hilfen in Zufluchtstätten nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
7. die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
8. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im Sinne von § 35 a Abs.1 Nr. 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
10. innovative Projekte, zum Beispiel zur Einführung von Mädchen in die Arbeitswelt, Projekte der nichtredenden Sozialarbeit, zur Entwicklung und Erprobung neuer Handlungsansätze in der Sozialarbeit vor Ort, die an den individuellen Problemlagen und örtlichen Gegebenheiten orientiert sind.

(2) Finanzausweisungen können auch gewährt werden für die Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Hilfe zur Erziehung und der Hilfe für junge Volljährige.

§ 25

Förderung der Fortbildung

Zur Gewährleistung der Fortbildung, die Angebote zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe umfaßt, unterhält das Land das Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte und gewährt den Trägern Zuwendungen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen. Dabei sind insbesondere Angebote zur emanzipatorischen Arbeit mit Mädchen und Jungen sowie zur Problematik der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.

§ 26

Förderung investiver Vorhaben

(1) Für Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt das Land den Trägern der freien Jugendhilfe nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zu den angemessenen investiven Kosten.

(2) Die Förderung umfaßt insbesondere

1. überörtliche Jugendfreizeit- und Bildungsstätten,
2. überörtliche Jugend- und Familienerholungseinrichtungen,
3. Dauerheime, Wohngruppen, Jugendwohnheime und Notschlafeinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
4. Zufluchtstätten, die Mädchen und jungen Frauen Schutz vor Gewalt bieten, sowie Zufluchten für Kinder,

5. Tageseinrichtungen für entwicklungs-gestörte Kinder und Jugendliche sowie Einzelintegrationsmaßnahmen innerhalb bestehender Regeleinrichtungen,
6. Erziehungsberatungsstellen, Familienbildungsstätten und Nachbarschafts-heime,
7. berufliche Ausbildungsstätten und Arbeitsplätze in Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 27

Förderung nach anderen Gesetzen

Die Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartengesetz und dem Jugendbildungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

§ 28

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

(1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erfordert, auch eine seelische Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt, wenn die Verbindung beider Maßnahmen zur Erreichung des Eingliederungsziels nach dem Vierten Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendig ist. Soweit kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht, ist für den Bereich der seelisch Behinderten der Träger der Jugendhilfe zuständig.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe gewährt. Maßnahmen der Frühförderung schließen die integrative Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen ein.

§ 29

Sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen bleibt bis zum 31. Dezember 1993 zuständig für Leistungen nach Art. 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163).

(2) Abweichend von Art. 15 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das Jugendamt für die Gewährung von Hilfe zur

Erziehung nach §§ 32 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig, wenn Hilfe nach dem 31. Dezember 1993 zu leisten ist.

§ 30

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt der Gemeindevorstand,

2. § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesjugendamt.

(2) Zuständige Behörde für die Festsetzung

1. der Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

ist die oberste Landesjugendbehörde. Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann die Zuständigkeit abweichend bestimmen.

(3) Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach Art. 12 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das Landesjugendamt.

31¹⁾

Inkrafttreten

Die §§ 16 und 24 treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

**Verordnung
über die Bestimmung von Maßnahmen als Siedlung
im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes*)**

Vom 18. April 1996

Auf Grund des § 26 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1017), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes werden bestimmt:

1. die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit oder ohne Wohnhaus an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes,
 2. der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle anstelle einer Maßnahme nach Nr. 1,
 3. die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus einem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen,
 4. umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes,
 5. sonstige betreuungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung und
 6. der Kauf von Familienheimen im Rahmen der Förderung von Landarbeiterwohnungen,
- soweit diese Maßnahmen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde durchgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 362-61

Vierte Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung*)

Vom 18. April 1996

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1995 (GVBl. I S. 478), erhält folgende Fassung:

„(3) Der zuständige Minister kann die Befugnisse nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis zu den Besoldungsgruppen A 15, R 1 und C 2 im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Minister auf nachgeordnete Behörden weiter übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 320-117

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten*)**

Vom 3. April 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 16 Nr. 4 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) ist

1. für die bei den Landgerichten zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Notarinnen und Notare die Präsidentin oder der Präsident

des Landgerichts und für die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,

2. im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten ist, soweit sie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren begangen werden, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) GVBl. II 24-32

**Verordnung
zur Verbesserung der Rechtsstellung von Mieterinnen und Mietern
bei Begründung von Wohnungseigentum
an vermieteten Wohnungen*)**

Vom 9. April 1996

Auf Grund des § 564 b Abs. 2 Nr. 2
Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird
verordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Ge-
meinden sind Gebiete im Sinne des § 564 b
Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Ge-
setzbuchs, in denen die ausreichende
Versorgung der Bevölkerung mit Miet-
wohnungen zu angemessenen Bedingun-
gen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996
in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2001
außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 362-62

Anlage zu § 1

A. Regierungsbezirk Darmstadt

I. Kreisfreie Stadt

II. Landkreis

Bergstraße

Darmstadt-Dieburg

Gemeinden

Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden

Abtsteinach
Bensheim
Biblis
Birkenau
Bürrstadt
Einhausen
Fürth
Gorxheimertal
Grasellenbach
Groß-Rohrheim
Heppenheim (Bergstraße)
Lampertheim
Lautertal (Odenwald)
Lindenfels
Lorsch
Mörlenbach
Rimbach
Viernheim
Wald-Michelbach
Zwingenberg
Alsbach-Hähnlein
Babenhausen
Bickenbach
Dieburg

	Eppertshausen Erzhausen Fischbachtal Griesheim Groß-Bieberau Groß-Umstadt Groß-Zimmern Messel Modautal Mühltal Münster Ober-Ramstadt Otzberg Pfungstadt Reinheim Roßdorf SchAAFheim Weiterstadt
Groß-Gerau	Biebesheim am Rhein Bischofsheim Gernsheim Ginsheim-Gustavsburg Groß-Gerau Kelsterbach Mörfelden-Walldorf Nauheim Raunheim Riedstadt Rüsselsheim Stockstadt am Rhein Trebur
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v. d. Höhe Friedrichsdorf Glashütten Grävenwiesbach Königstein im Taunus Kronberg im Taunus Neu-Anspach Oberursel (Taunus) Schmitten Weilrod
Main-Kinzig-Kreis	Bad Orb Bad Soden-Salmünster Biebergemünd Brachtal Erlensee Flörsbachtal Freigericht Gelnhausen Großkrotzenburg Gründau Hammersbach Hanau Hasselroth Jossgrund Linsengericht Maintal Nidderau Rodenbach Ronneburg Schlüchtern Schöneck Sinnatal Steinau an der Straße Wächtersbach
Main-Taunus-Kreis	Bad Soden am Taunus Eschborn Flörsheim am Main Hattersheim am Main Hochheim am Main Hofheim am Taunus Kelkheim (Taunus) Kriftel

	Liederbach am Taunus Sulzbach (Taunus)
Odenwaldkreis	Bad König Beerfelden Breuberg Brombachtal Erbach Fränkisch-Crumbach Höchst i. Odw. Lützelbach Michelstadt Mossautal Reichelsheim (Odenwald) Rothenberg Sensbachtal
Offenbach	Dietzenbach Dreieich Hainburg Heusenstamm Langen Mainhausen Mühlheim am Main Neu-Isenburg Obertshausen Rodgau Rödermark
Rheingau-Taunus-Kreis	Aarbergen Bad Schwalbach Eltville am Rhein Geisenheim Heidenrod Hohenstein Hünstetten Idstein Kiedrich Lorch Niedernhausen Oestrich-Winkel Rüdesheim am Rhein Schlangenbad Taunusstein Waldems
Wetteraukreis	Altenstadt Bad Nauheim Bad Vilbel Büdingen Butzbach Echzell Friedberg (Hessen) Gedern Glauburg Hirzenhain Karben Kefenrod Limeshain Münzenberg Nidda Ober-Mörlen Ortenberg Ranstadt Reichelsheim (Wetterau) Rockenberg Rosbach v. d. Höhe Wölfersheim Wöllstadt
B. Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis	
Gießen	Allendorf (Lumda) Biebertal Buseck Fernwald

	Gießen
	Grünberg
	Heuchelheim
	Hungen
	Langgöns
	Laubach
	Lich
	Linden
	Lollar
	Pohlheim
	Rabenau
	Reiskirchen
	Staufenberg
	Wettenberg
Lahn-Dill-Kreis	Aßlar
	Braunfels
	Breitscheid
	Dietzhöhlztal
	Dillenburg
	Driedorf
	Ehringshausen
	Eschenburg
	Greifenstein
	Haiger
	Herborn
	Hohenahr
	Hüttenberg
	Lahnau
	Leun
	Mittenaar
	Schöffengrund
	Sinn
	Solms
	Waldsolms
	Wetzlar
Limburg-Weilburg	Bad Camberg
	Beselich
	Brechen
	Dornburg
	Elbtal
	Hadamar
	Hünfelden
	Löhnberg
	Mengerskirchen
	Merenberg
	Selters (Taunus)
	Villmar
	Waldbrunn (Westerwald)
	Weilburg
	Weilmünster
	Weinbach
Marburg-Biedenkopf	Amöneburg
	Angelburg
	Bad Endbach
	Biedenkopf
	Breidenbach
	Cölbe
	Dautphetal
	Ebsdorfergrund
	Fronhausen
	Gladenbach
	Kirchhain
	Lahntal
	Lohra
	Marburg
	Münchhausen
	Neustadt (Hessen)
	Rauschenberg
	Stadtallendorf
	Steffenberg
	Weimar
	Wetter (Hessen)
	Wohratal

Vogelsbergkreis	<p>Alsfeld Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Grebenu Grebenhain Herbstein Homberg (Ohm) Kirtorf Lauterbach (Hessen) Lautertal (Vogelsberg) Mücke Romrod Schlitz Schotten Schwalmtal Ulrichstein Wartenberg</p>
C. Regierungsbezirk Kassel	
I. Kreisfreie Stadt	Kassel
II. Landkreis	
Fulda	<p>Bad Salzschlirf Dipperz Ebersburg Ehrenberg (Rhön) Eiterfeld Fulda Gersfeld (Rhön) Hilders Hofbieber Künzell Neuhof Poppenhausen (Wasserkuppe) Rasdorf</p>
Hersfeld-Rotenburg	<p>Alheim Bad Hersfeld Bebra Breitenbach a. Herzberg Cornberg Hauneck Haunetal Heringen (Werra) Hohenroda Kirchheim Ludwigsau Nentershausen Neuenstein Niederaula Ronshausen Rotenburg a. d. Fulda Schenklengsfeld Wildeck</p>
Kassel	<p>Bad Emstal Bad Karlshafen Breuna Calden Espenau Fuldabrück Fuldata Greibenstein Habichtswald Helsa Hofgeismar Immenhausen Kaufungen Liebenau Lohfelden Naumburg Niestetal Oberweser Reinhardshagen Schauenburg</p>

	Söhrewald
	Trendelburg
	Vellmar
	Wahlsburg
	Wolfhagen
	Zierenberg
Schwalm-Eder-Kreis	Bad Zwesten
	Borken (Hessen)
	Edermünde
	Felsberg
	Frielendorf
	Fritzlar
	Gilserberg
	Gudensberg
	Guxhagen
	Homburg (Efze)
	Jesberg
	Knüllwald
	Körle
	Malsfeld
	Melsungen
	Morschen
	Neukirchen
	Niederstein
	Oberaula
	Ottrau
	Schrecksbach
	Schwalmstadt
	Schwarzenborn
	Spangenberg
	Wabern
	Willingshausen
Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder)
	Arolsen
	Bad Wildungen
	Battenberg (Eder)
	Bromskirchen
	Burgwald
	Diemelsee
	Diemelstadt
	Edertal
	Frankenau
	Frankenberg (Eder)
	Gemünden (Wohra)
	Hatzfeld (Eder)
	Korbach
	Lichtenfels
	Rosenthal
	Twistetal
	Vöhl
	Volkmarsen
	Waldeck
	Willingen (Upland)
Werra-Meißner-Kreis	Bad Sooden-Allendorf
	Eschwege
	Großalmerode
	Herleshausen
	Hessisch Lichtenau
	Neu-Eichenberg
	Ringgau
	Sontra
	Wehretal
	Weißborn
	Witzenhausen

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen*)**

Vom 15. April 1996

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1991 (GVBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 wird folgendes eingefügt:

„Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen und einem nicht-vertraulichen Teil. Der vertrauliche Teil umfaßt einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt vier Blättern, von denen jeweils eines für das Gesundheitsamt, das Statistische Landesamt, die Ärztin oder den Arzt und eines für den Fall einer Obduktion bestimmt ist. Das Blatt für das Statistische Landesamt enthält nicht die Angaben der Namen der oder des Verstorbenen und durch wen die letzte Behandlung erfolgte.“

- Anlagen** 2. Die Anlage zu § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält die aus den nachstehenden Anlagen ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 1996

Der Hessische Minister des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) Ändert GVBl. II 317-8

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4 Satz 1)

Leichenschauschein Zutreffendes bitte ankreuzen
 – Vertraulicher Teil –

Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt
	Sterbefall beurkundet, Sterbebuch Nr.
	Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.

Blatt 1: Gesundheitsamt

Personalangaben

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		Geburtsort	

Zeitpunkt des Todes Zeitpunkt der Leichenauffindung (falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden)

Datum (Tag, Monat, Jahr), Uhrzeit (Stunde, Minute)

Letzte Behandlung durch: Ärztin oder Arzt, Krankenhaus, Hausärztin oder Hausarzt

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax

Sichere Zeichen des Todes

Totenstarre Totenflecke Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod

Reanimationsbehandlung

ja nein

Todesursache/Klinischer Befund

Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw. eintragen

	Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod	ICD-Code
I. Unmittelbar zum Tode führende Krankheit	a) unmittelbare Todesursache	_____
Vorangegangene Ursachen Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache unter a) herbeigeführt haben mit der ursprünglichen Ursache (Grundleiden)	b) als Folge von	_____
	c) als Folge von (Grundleiden)	_____
II. Andere wesentliche Krankheiten Krankheiten, die zum Tode beigetragen haben ohne mit der unmittelbaren Todesursache oder dem Grundleiden im Zusammenhang zu stehen		_____

Obduktion angestrebt? ja nein

Nähere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen (Epikrise)

Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache

Z. B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung	Äußere Ursache der Schädigung (Angabe über den Hergang)	ICD-Code E
	Bei Vergiftung: Angabe des Mittels	
	Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen) <input type="checkbox"/> Schulunfall (ohne Wegeunfall) <input type="checkbox"/> Arbeits- oder Dienstatunfall (ohne Wegeunfall) <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> häuslicher Unfall <input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall (nicht in Haus oder Schule) <input type="checkbox"/> sonstiger Unfall	
Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit	Angabe der Krankheit	
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeborenen	Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Länge bei Geburt _____ cm
Bei Neugeborenen, verstorben innerhalb der ersten 24 Stunden	Frühgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Schwangerschaftswoche _____
		Lebensdauer <input type="checkbox"/> vollendete Stunden <input type="checkbox"/> unbekannt
Bei Frauen	Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja, im _____ -ten Monat <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt
	Erfolgte in den letzten 3 Monaten eine Entbindung, eine Interruption, ein Abort? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> unbekannt

Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod

ja Erläuterung, wenn möglich _____ Todesart ungeklärt

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau	Unterschrift und Stempel der Ärztin oder des Arztes
---	---

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 4 Satz 1)

Leichenschauschein Zutreffendes bitte ankreuzen
– Nicht-Vertraulicher Teil –

Blatt 1: Gesundheitsamt

Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt
	Sterbefall beurkundet, Sterbebuch Nr.
	Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.

Personalangaben

Familiennamen, ggf. Geburtsname, Vorname		Geschlecht	
Straße, Hausnummer		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
PLZ, Wohnort, Kreis			
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)		Geburtsort	

Identifikation

- Aufgrund eigener Kenntnis
 Nach Angaben von Angehörigen/Dritten
 Ort und Zeitpunkt des Todes
- Nach Einsicht in den Personalausweis/Reisepaß
 nicht möglich
 Ort und Zeitpunkt der Leichenauffindung (falls Sterbezeitpunkt unbekannt bzw. tot aufgefunden)

Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses o. ä.)
PLZ, Ort, Kreis
Datum (Tag, Monat, Jahr), Uhrzeit (Stunde, Minute)

- Nach eigenen Feststellungen
 Nach Angaben von Angehörigen/Dritten

Warnhinweise

- Herzschrittmacher
 Sonstiges (z. B. Tatbestand gem. § 16 e ChemG)
- Infektionsgefahr (z. B. meldepflichtige Erkrankung gem. § 3 BSeuchG)

Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod

- ja Erläuterung, wenn möglich
 Todesart ungeklärt

Zusatzangaben bei Totgeborenen

Totgeborene oder in der Geburt gestorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g

- Als tote Leibesfrucht geboren
 In der Geburt verstorben

Gewicht der Leibesfrucht

Ärztliche Bescheinigung: Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben.

Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau

Unterschrift und Stempel der Ärztin oder des Arztes

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter*)**

Vom 17. April 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1995 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Die Anzahl der Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen, Fachrichtungen und Berufsfeldern ergibt sich aus der Anlage.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 322-79

„Anlage

Aufgliederung der Ausbildungsplätze bzw. Ausbildungsstellen nach Lehrämtern sowie Unterrichtsfächern, Fachrichtungen bzw. Berufsfeldern

1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen	
	1. 5. 1996	1. 11. 1996
Evangelische Religion	75	85
Katholische Religion	50	55
Deutsch	290	300
Mathematik	115	125
Kunst	65	65
Musik	65	65
Sport	100	115
Sonstige	122	132
Ausbildungsstellen gesamt	882	942

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze	
	1. 5. 1996	1. 11. 1996
Evangelische Religion	35	35
Katholische Religion	25	25
Deutsch	100	110
Kunst	65	65
Musik	55	60
Mathematik	110	120
Physik	40	45
Chemie	40	45
Biologie	80	90
Arbeitslehre	50	50
Geschichte	30	30
Erdkunde	30	30
Sozialkunde	30	30
Sport	70	75
Englisch	50	55
Französisch	20	25
Russisch	10	10
Ausbildungsplätze gesamt	840	900
Ausbildungsstellen gesamt	420	450

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung	Ausbildungsplätze	
	1. 5. 1996	1. 11. 1996
Lernhilfe	140	160
Praktisch Bildbare	120	130
Erziehungshilfe	70	80
Sprachheilpädagogik	70	80
Sonstige	46	46
Ausbildungsplätze gesamt	446	496
Ausbildungsstellen	223	248

4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze	
	1. 5. 1996	1. 11. 1996
Evangelische Religion	70	70
Katholische Religion	45	45
Deutsch	325	325
Kunst	75	80
Musik	75	80
Mathematik	175	190
Physik	110	115
Chemie	105	110
Biologie	150	160
Informatik	8	8
Arbeitslehre	5	5
Geschichte	130	140
Erdkunde	85	95
Sozialkunde	95	95
WiSo	3	3
Sport	150	165
Englisch	160	175
Französisch	105	110
Russisch	35	35
Spanisch	7	7
Italienisch	4	4
Latein	45	45
Griechisch	14	14
Ausbildungsplätze gesamt	1976	2076
Ausbildungsstellen gesamt	988	1038

5. Lehramt an beruflichen Schulen

Berufsfeld	Ausbildungsstellen	
	1. 5. 1996	1. 11. 1996
01 Metalltechnik	60	60
02 Elektrotechnik	22	22
03 Bau- und Holztechnik	18	18
04 Drucktechnik	10	10
05 Chemie, Physik und Biologie	10	10
06 Wirtschaft und Verwaltung (Sprachen)	55	60
(Sonstige)	100	125
07 Ernährung und Hauswirtschaft	25	25
08 Gesundheit	10	10
09 Textiltechnik und Bekleidung	10	10
10 Körperpflege	10	10
11 Agrarwirtschaft	5	5
12 Farbtechnik und Raumgestaltung	5	5
13 Sozialwesen	15	15
Ausbildungsstellen gesamt	355	385

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 1996

Der Hessische Kultusminister

Holzappel

**Anordnung
zur Änderung von Zuständigkeiten
in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten**

Vom 25. März 1996

Artikel 1¹⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten in
Personalangelegenheiten der Beamten
und Richter im Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1995 (GVBl. I S. 478),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810),

wird, in den Fällen der Übertragung von Befugnissen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 5 Satz 1 und 3 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Europaangelegenheiten“ eingefügt.
2. In § 1 werden die Worte „bis zur Besoldungsgruppe A 11“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden jeweils die Worte „bis zur Besoldungsgruppe A 11“ durch die Worte „des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11“ durch die Worte „des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Hessischen Reisekostengesetz und dem
Hessischen Umzugskostengesetz im
Geschäftsbereich des Ministeriums der
Justiz

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
2. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 4. November 1994 (GVBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Europaangelegenheiten“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 12 und höher“ durch die Worte „des höheren Dienstes“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten für die
Entscheidung über Widersprüche in
Verfahren nach § 126 Abs. 1 des
Beamtenrechtsrahmengesetzes im
Geschäftsbereich des Ministeriums der
Justiz

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), und in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

¹⁾ Ändert GVBl. II 320-71
²⁾ Ändert GVBl. II 323-116
³⁾ Ändert GVBl. II 320-97

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2, 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und § 1 Abs. 1 und § 2 werden jeweils nach dem Wort „Ju-

stiz“ die Worte „und für Europaangelegenheiten“ eingefügt.

2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. dienstliche Beurteilungen der Beamten des höheren Dienstes,“.

Artikel 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1996

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 5 31 26, Fax (056 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.